

STATUTEN DES REBBERGVEREINS ST. MARGARETHEN

1. Name / Sitz

Unter dem Namen «Rebbergverein St. Margarethen» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Binningen.

2. Zweck / Ziel

Der Verein bezweckt die Anlegung und Bewirtschaftung eines Rebgebietes am Margarethenhügel, Parzelle Nr 1785. Massgebend für die Rebbaufäche ist der Eintrag im eidgenössischen Rebbaukataster gemäss Entscheid des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) vom 18 Mai 1993. Der Verein unterstützt alle Bestrebungen zur Förderung des Rebbaus in der Gemeinde Binningen. Ziel der Pflege des Rebberges ist die Gewinnung eines qualitativ guten Weines. Die allgemein gültigen Grundsätze des Rebbaus und der Rebenpflege sind dabei zu beachten

3. Mitgliedschaft

3.1 Vereinsmitglieder

Vereinsmitglied können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen, die Statuten anzuerkennen und den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Beitrittserklärung und anschliessender Aufnahme durch den Vorstand oder die Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird.

3.2 Anteilscheininhaber

Anteilscheine des Vereins können natürliche und juristische Personen erwerben, wenn sie bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen und die Statuten anzuerkennen. Es können Anteilscheine im Wert von derzeit CHF 100.-- (einhundert Franken) gezeichnet werden. Ein Anteilschein entspricht der symbolischen Eigentümerschaft von 1 m² Rebberg.

4. Anteilschein und Bezugsrecht

4.1 Der Erwerb eines Anteilscheines erfolgt "à fonds perdu", eine Rückerstattung des Zeichnungsbetrages ist ausgeschlossen. Anteilscheine sind übertragbar. Voraussetzung für die Gültigkeit der Übertragung ist die schriftliche Meldung an den Vorstand.

4.2 Ein Anteilschein entspricht einem jährlichen Gratisbezugsrecht von mindestens 0,1 l Wein. Inhaber und Inhaberinnen von Anteilscheinen haben ein Vorbezugs- bzw. Vorkaufsrecht das sich nach der Zahl der Anteilscheine richtet. Der Umfang des Gratisbezugs-, der Vorbezugs- bzw. der Vorkaufrechte (nachfolgend „Bezugsrechte“) werden vom Vorstand jährlich festgelegt.

4.3 Vereinsmitglieder erhalten ein vom Vorstand jährlich festgelegtes, quantitatives Bezugsrecht ohne Vergünstigung.

5. Ehrenmitgliedschaft

Natürlichen und juristischen Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte

Zu den Rechten der Vereinsmitglieder gehören:

- a) Stimmrecht an der Vereinsversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat nur eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
- b) Aktive Mitarbeit in der Winzergruppe
- c) Teilnahme an exklusiven Vereinsanlässen

6.2 Pflichten

Zur Pflicht der Vereinsmitglieder gehört die Bezahlung des Jahresbeitrages.

7. Ein- und Austritt

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres zulässig. Der Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.

8. Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich ein Verhalten zuschulden kommen lässt, das dem Ziel und Zweck des Vereins zuwiderläuft.

9. Jahresbeitrag / Haftung

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Vereinsversammlung jeweils auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Er beträgt höchstens CHF 50.-.

Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

10. Organe

Organe des Vereins sind:

a) Die Vereinsversammlung b) Der Vorstand c) Die Revisionsstelle

11. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Vereinsmitglieder treffen sich mindestens einmal jährlich zur ordentlichen Vereinsversammlung. Der Vorstand lädt mindestens 14 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste dazu ein.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung erfolgt wie zur ordentlichen Vereinsversammlung.

Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst.

12. Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte: a) Wahl des Vorstandes b) Wahl des Vereinspräsidenten bzw. der Vereinspräsidentin c) Wahl des Winzermeisters bzw. der Winzermeisterin d) Wahl von zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und eines Stellvertreters bzw. einer Stellvertreterin e) Abnahme der Jahresberichte - des Vereinspräsidenten bzw. der Vereinspräsidentin - des Winzermeisters bzw. der Winzermeisterin f) Abnahme der Jahresrechnung g) Festsetzung des Jahresbeitrags h) Verabschiedung des Voranschlags für das folgende Jahr i) Behandlung von Anträgen der Vereinsmitglieder j) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern k) Statutenänderungen l) Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse unter lit. k und l betreffend Statutenänderungen sowie Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder.

13. Der Vorstand

13.1. Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 8 bis 14 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten bzw. der Vereinspräsidentin und des Winzermeisters bzw. der Winzermeisterin konstituiert sich der Vorstand selbst.

13.2. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Bei zwischenjährigem Eintritt in den Vorstand gilt die Wahl bis zur nächsten ordentlichen Wahl-Vereinsversammlung.

13.3. Aufgaben und Kompetenzen

a) Führung/Besorgung der Vereinsgeschäfte b) Verwaltung des Vereinsvermögens c) Ausgabe und Verwaltung der "Anteilscheine" d) Wahl der Winzerinnen und Winzer e) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung f) Vollzug des Budgets g) Regelung der jährlichen Bezugsrechte h) Verkauf des Weines i) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung und der übrigen Vereinsnähe j) Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Antrag an die Vereinsversammlung

13.4. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: a) Vereinspräsident/Vereinspräsidentin b) Vizepräsident/Vizepräsidentin c) Aktuar/Aktuarin d) Kassier/Kassierin e) Sekretär bzw. Sekretärin Mitgliederwesen f) Winzermeister/Winzermeisterin g) drei bis sieben Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

14. Der Vereinspräsident/Die Vereinspräsidentin

Dem Vereinspräsidenten bzw. der Vereinspräsidentin obliegen folgende Aufgaben: a) Leitung der Vereinsversammlung b) Leitung der Vorstandssitzungen c) Erarbeitung des Jahresberichtes zuhanden des Vorstandes d) Vertretung des Vereins nach aussen e) Rechtsverbindliche kollektive Zeichnung mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, dem Aktuar bzw. der Aktuarin, dem Sekretär bzw. der Sekretärin oder dem Kassier bzw. der Kassierin.

15. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin unterstützt den Vereinspräsidenten bzw. die Vereinspräsidentin bei der Erfüllung der in Ziff. 14 genannten Aufgaben und vertritt ihn bzw. sie im Verhinderungsfalle. Ausserdem können ihm bzw. ihr besondere Aufgaben übertragen werden.

16. Der Aktuar/die Aktuarin

Der Aktuar bzw. die Aktuarin ist der Schriftführer bzw. die Schriftführerin des Vereins. Er bzw. sie führt zudem das Protokoll in den Vereinsversammlungen und den Vorstandssitzungen.

17. Der Kassier/die Kassierin

Der Kassier bzw. die Kassierin besorgt das Kassawesen des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

18. Der Sekretär bzw. die Sekretärin Mitgliederwesen

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Mitgliederverzeichnis sowie das Verzeichnis der Anteilscheine.

19. Der Winzermeister/die Winzermeisterin

Dem Winzermeister bzw. der Winzermeisterin sind folgende Aufgaben übertragen: a) Anlage und Betrieb des Rebberges b) Anleitung und Führung der Winzergruppe c) Aufruf zum "Herbsten" und Veranlassung der Kelterung des Weines d) Verantwortung für den Unterhalt und die Gebrauchsbereitschaft der Geräte, Maschinen, Anlagen und Einrichtungen des Rebberges

20. Die Beisitzer/die Beisitzerinnen

Die Beisitzer bzw. die Beisitzerinnen unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit. Sie können mit speziellen Aufgaben betraut werden.

21. Die Winzergruppe

Das Anlegen, der Betrieb und der Unterhalt des Rebberges werden einer Winzergruppe übertragen. Die Wahl der Winzer und Winzerinnen erfolgt durch den Vorstand. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Winzergruppe kann für ihre Arbeit entschädigt werden. Der Vorstand regelt die Entschädigungen.

22. Die Revisionsstelle

Die Revisoren bzw. Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und das Anteilscheinregister.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden jeweils auf ein Jahr gewählt. Sie sind wiederwählbar.

23. Die Finanzen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus: - Verkauf von Anteilscheinen - Jahresbeiträgen - Schenkungen und Vergabungen - Einnahmen aus Weinverkauf - Einnahmen aus Festen, Veranstaltungen und Anlässen. Die Verwaltung der Anteilscheine hat separat zu erfolgen. Die Details regelt der Vorstand.

24. Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

25. Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Vereinsbeschluss (Zweidrittelmehrheit) jederzeit möglich. Die Auflösung von Gesetzes wegen bzw. durch richterliches Urteil bleibt vorbehalten.

Ein bei der Auflösung vorhandenes Vermögen geht an den Verein «Ortsmuseum Binningen».

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. April 1994 genehmigt und an den Generalversammlungen vom 28. April 1995 vom 29. April 2016 abgeändert worden.

Rebbergverein St. Margarethen

Präsident Aktuarin

Sven Brüsweiler Nicole Schwarz

Binningen, 29. April 2016